

BEITRAGSORDNUNG

Vorbemerkung.

In der Beitragsordnung werden alle in der Satzung nicht geregelten Einzelheiten zu Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungs-spezifische Beiträge sowie Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins geregelt.

§ 1 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Beitragsgruppen erhoben. Die Beitragssätze werden von den Abteilungen festgelegt und auf das Beitragskonto des Vereins eingezogen. Die Mitgliederpflege erfolgt durch die Abteilungskassierer.

§ 2 Fälligkeit

1. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden gemäß Satzung im Voraus eingezogen.
2. Der Einzugstermin und somit Fälligkeitstermin ist jeweils der Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)
3. Bei Neueintritt erfolgt der erste Einzug ab Eintrittsmonat bis zum Ende eines laufenden Quartals.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug.
2. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 4. Zahlungsverzug/Mahnverfahren/Ausschluss

1. Wenn Beiträge, Gebühren und Umlagen nach Fälligkeit nicht entrichtet wurden, tritt das Mahnverfahren in Kraft, d.h. die rückständigen Beträge werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt. Die Bearbeitungsgebühr für die erste Mahnung beträgt 5,00 €. Für die 2. Mahnung beträgt die Gebühr 7,00 €.
2. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann nach § 7 Ziffer 3 der Satzung ein Vereinsausschluss erfolgen. Vorher erhält die Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5 Beitragsbefreiung

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Ausnahmen:

1. Die Mitgliedschaft im Verein beträgt ununterbrochen 50 Jahre und mehr.
2. Ehrenmitgliedschaft und Ehrevorsitz.
3. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 Anpassung der Beiträge

1. Die Mitgliedsversammlung der Abteilung beschließt über die Anpassung ihrer Mitgliedsbeiträge.
2. Beschlossene Beitragsänderungen werden – sofern kein anderer Beschluss gefasst worden ist – zum Ersten des dem Beschluss folgenden Quartals wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.10.2016 in Kraft.